



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

24. Jahrgang

Sonsbeck, 15.09.2010

Nr. 18/2010

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Bürgeranhörung zum Bebauungsplan Nr. 33 „Parkstraße/Oelgarten	2 - 4
2. Zwangsversteigerung Schwarze Straße	5 - 6

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

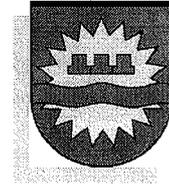
Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Die Gemeinde Sonsbeck informiert

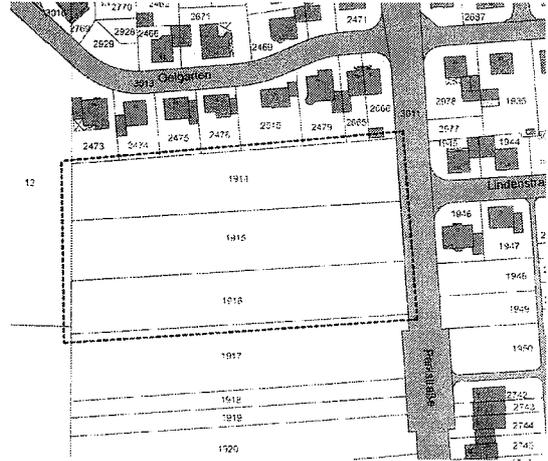


Planungsbrief und Tischvorlage

zur Bürgeranhörung

Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 33 „Parkstraße/Oelgarten“

An alle
Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Sonsbeck



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat am 13.07.2010 beschlossen, eine Trägerbeteiligung/
Bürgeranhörung für den Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 33 „Parkstraße/Oelgarten“ durchzuführen.
Es ist der Wunsch der Gemeinde, Ihnen diese Entwicklung in einer Bürgerversammlung
vorzustellen.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Anwohner und Bürger frühzeitig über die allgemeinen
Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 (1) BauGB zu unterrichten.

Ich lade Sie zu dieser Bürgeranhörung ein und bitte Sie, in der Veranstaltung Anregungen,
Wünsche, Fragen und Kritik zu der gemeindlichen Planung vorzutragen.

**Termin: Dienstag, 21.09.2010 - 20.00 Uhr-
 Kastell, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck**

Die Ergebnisse dieser Bürgeranhörung sollen dann in die künftige Willensbildung einfließen.

Gemeinde Sonsbeck
Der Bürgermeister

Sonsbeck, 23.08.2010


GIESBERS

Kurzerläuterung:

Die Entwicklung unserer Gemeinde in den kommenden Jahren ist im Gemeindeentwicklungsplan 2000 - 2025 konzipiert. Darüber hinaus sind die gesellschaftlichen Entwicklungen der Gegenwart und Zukunft zu beachten. Die gesamtstaatlich rückläufige Einwohnerentwicklung und die veränderten Rahmenbedingungen beim Bau von Einfamilienhäusern möchten wir in unseren Überlegungen einbeziehen.

Diese Gründe haben den Rat bewogen, eine vorsichtige endogene Entwicklung der Gemeinde zugrunde zu legen. Die Verwaltung hat für den westlichen Ortsteil Sonsbecks Planungsgedanken entwickelt, um nicht durch kleinräumige Betrachtungsweisen die Zukunftschancen der kommenden Generationen zu verbauen. Aus diesem Gesamtkonzept sind dann die vorliegenden kleinräumigen Konzepte für ein neues Baugebiet westlich der Parkstraße erarbeitet worden. Die Bebauungsplanentwürfe lassen weitere Entwicklungsmöglichkeiten westlich und südlich bestehen. Insbesondere sind flexible Regelungen zu „Niedrigenergiehäusern und Passivhäusern“ geplant. Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat aus den vorgestellten Konzepten die Entwürfe 1, 2 und 4 für das weitere Planverfahren bestimmt.

Wesentliche Unterschiede in der Planung beziehen sich auf die Erschließungsformen (kleine Stichstraße, größere Zufahrtswege) und auf die Verkehrsführung. Diskutiert werden sollen Eingrünungen, Dachneigungen und Anbindungen.

Die innere Erschließung des Baugebiets, die verkehrsberuhigte Straßenführung ist wichtiges Argument, zu Zeiten knapper Kassen aber auch begrenzter Aufwand für Erschließungsanlagen.

Die Gemeinde möchte die Grundstücke nach der Erschließung an junge Familien und andere Bauherren, vorzugsweise aus dem Ort veräußern. Uns ist wichtig zu wissen, worauf Sie Wert legen, bevorzugen Sie Einzelhäuser oder Doppelhäuser? Ist bei einer ein- oder zweigeschossigen Bebauung die Dachform, oder die Möglichkeit eines professionellen Ausbaues wichtig für Sie?

Der Bereich für den Ihr Bürgervotum erwartet wird, ist auf der Vorderseite grafisch eingerahmt. Drei Musterentwürfe eines Bebauungsplanes sind ebenfalls beigefügt. Auf der Veranstaltung werden dann die Planmodelle vorgestellt und erläutert, ggfs. Alternativen erläutert.

Die Bitte der Gemeinde Sonsbeck: Lassen Sie sich die Bebauungsplanentwürfe vorstellen, stellen Sie Fragen, geben Sie Anregungen und letztlich ein Votum ab, für das weitere Vorgehen der Gemeinde.

003 K 042/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 21.10.2010 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Labbeck Blatt 860 eingetragene Reithalle im Außenbereich von Sonsbeck

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Labbeck, Flur 25, Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche,
Schwarze Straße, groß: 3.181 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Reithalle mit Bewegungsbereich, Abspritzbox und elf Pferdeboxen, Nutzfläche ca. 1.551,52 m², Baujahr 2000, teilweise Massiv bzw. Skelettbauweise. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt durch Notwegerecht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 149.000 EUR festgesetzt.

Im Zuschlagsverkündungstermin am 19.08.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 19.08.2010

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt



Schullenberg
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

